

Termine April 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2008	14.4.2008	7.4.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2008	14.4.2008	7.4.2008
Sozialversicherung ⁵	28.4.2008	entfällt	entfällt

Termine Mai 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	13.5.2008	16.5.2008	9.5.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	13.5.2008	16.5.2008	9.5.2008
Gewerbsteuer	15.5.2008	19.5.2008	9.5.2008
Grundsteuer	15.5.2008	19.5.2008	9.5.2008
Sozialversicherung ⁵	28.5.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (26.5.2008) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine April 2008	1
Termine Mai 2008	1
BVerfG: Verbessertes Abzug von privaten Krankenversicherungsbeiträgen	2
Teilwertabschreibung auf Aktien im Anlagevermögen	2
Pensionsrückstellung bei unmittelbarem Arbeitsverhältnis	2
Bilanzielle Behandlung des Körperschaftsteuerguthabens	3
Pauschalierung der ESt für Sachzuwendungen	3
Eingeschränkter Betriebsausgabenabzug bei Bewirtung freier Mitarbeiter	4
Veräußerungsgewinn: Freibetrag nach Vollendung des 55. Lebensjahrs	4
Kapitalerträge grundstücksverwaltender Unternehmen	5
Wohnungsbegriff bei der Bedarfsbewertung	5

BVerfG: Verbesserter Abzug von privaten Krankenversicherungsbeiträgen

Die geltenden einkommensteuerlichen Regelungen zum Abzug von Beiträgen zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen sind verfassungswidrig. Das BVerfG stellte mit Beschluss v. 13.2.2008 (Az. 2 BvL 1/06) fest, dass § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i. V. m. § 10 Abs. 3 EStG i. d. F. von 1997 sowie alle nachfolgenden Fassungen verfassungswidrig sind, soweit der Sonderausgabenabzug die Beiträge zu einer privaten Krankheitskostenversicherung und einer privaten Pflegeversicherung nicht ausreichend erfasst, die dem Umfang nach erforderlich sind, um dem Steuerpflichtigen und seiner Familie eine sozialhilfgleiche Kranken- und Pflegeversorgung zu gewährleisten.

Der Gesetzgeber wurde aufgefordert, spätestens mit Wirkung zum 1.1.2010 eine Neuregelung zu treffen. Dabei muss das steuerliche Existenzminimum beim Sonderausgabenabzug privater Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (angemessen) berücksichtigt werden. Im Streitfall ging es um private Krankenversicherungsbeiträge eines Selbständigen. Es ist jedoch denkbar, dass im Zuge der gesetzgeberischen Neuregelung auch der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung für Arbeitnehmer verbessert wird. Bis zur Neuregelung hat der Beschluss für Steuerzahler keine unmittelbare Auswirkung. Denn bis zur Neuregelung bleiben die betreffenden einkommensteuerrechtlichen Vorschriften weiter anwendbar.

Teilwertabschreibung auf Aktien im Anlagevermögen

Sinkt der Teilwert eines Wirtschaftsguts des Anlage- oder Umlaufvermögens unter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, kann u. U. dieser niedrigere Teilwert in den Bilanzen angesetzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 u. Nr. 2 S. 2 EStG) handelt.

Für börsennotierte Aktien ergibt sich der Wertansatz nach einem Urteil des BFH (v. 26.09.2007, I R 58/06, DStR 2008, S. 187) aus dem Börsenkurs zum Bilanzstichtag. Liegt der Börsenwert unter den Anschaffungskosten, kann dieser angesetzt werden. Der tägliche Börsenkurs spiegelt die Auffassung der Marktteilnehmer über den Wert der Aktie als Kapitalanlage wider. Er beinhaltet die Einschätzung der künftigen Risiken und Erfolgsaussichten. Deshalb ist nach Einschätzung der Marktteilnehmer der Kurs an diesem Tag der Wert von voraussichtlich dauerhaftem Charakter. Kursveränderungen nach dem Bilanzstichtag basieren auf Ereignissen nach dem Bilanzstichtag. Sie sind bei der Wertfindung für einen zurückliegenden Bilanzstichtag nicht zu berücksichtigen.

Pensionsrückstellung bei unmittelbarem Arbeitsverhältnis

Eine GmbH darf eine Pensionsrückstellung nur für Anwartschaften aus einer von ihr selbst erteilten Versorgungszusage bilden. Nach Auffassung des BFH (v. 21.8.2007, I R 24/07, BFH/NV 2007, S. 2278) ist dies für mittelbare Arbeitsverhältnisse nicht möglich.

Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Fall betraf eine GmbH, die Anteile einer anderen GmbH erworben hatte. Für die Versorgungszusage an deren Geschäftsführer, der zugleich Alleingesellschafter der Holding war, war bei der Muttergesellschaft eine Pensionsrückstellung gebildet worden.

Bilanzielle Behandlung des Körperschaftsteuerguthabens

Das ausschüttungsabhängige System der Körperschaftsteuerminderung ist durch eine Auszahlung des in der Regel zum 31.12.2006 festgestellten Körperschaftsteuerguthabens ersetzt worden. Falls ein solches unverzinsliches Körperschaftsteuerguthaben festgesetzt worden ist, wird dieses ab 2008 in zehn gleichen Jahresraten vom Finanzamt ausgezahlt. Nach einem Schreiben des BMF (v. 14.1.2008, DStR 2008, S. 301) ist der Anspruch - bei Unternehmen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt - in der Bilanz zum 31.12.2006 mit dem Barwert gewinnerhöhend anzusetzen. Die Gewinnerhöhung ist bei der Einkommensermittlung (außerbilanziell) zu neutralisieren. Dies gilt auch für den Zinsanteil der in den Folgejahren auszahlenden Raten.

Die Oberfinanzdirektion Hannover (v. 12.12.2007, DStR 2008, S. 302) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei in Liquidation befindlichen Unternehmen eine Abtretung des Körperschaftsteuerguthabens auf eine natürliche Person (z. B. Gesellschafter) möglich ist. Dazu muss allerdings eine amtlich vorgeschriebene Abtretungsanzeige (Vordruck) vorgelegt werden.

Pauschalierung der ESt für Sachzuwendungen

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten (§ 37b EStG). Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Im Vorgriff auf ein zurzeit in Abstimmung befindliches bundesweites Verwaltungsschreiben hat die Oberfinanzdirektion Rheinland (v. 14.12.2007, DB 2008, S. 24) zu einzelnen Fragen Stellung genommen:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Die Vereinfachungsregelungen zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen für VIP-Logen gelten unverändert. Der danach ermittelte Geschenkteil kann pauschaliert besteuert werden.
- Die Möglichkeit zur Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder wenn die Aufwendung für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 € brutto übersteigen. Bei 3 Zuwendungen im Wert von je 5.000 € besteht für die ersten beiden die Möglichkeit zur Pauschalierung. Die dritte Zuwendung ist vom Empfänger zu versteuern. Bei einer Einzelzuwendung von 15.000 € ist die Pauschalierung nicht zulässig.
- Für eigene Arbeitnehmer gelten Besonderheiten:
 - Bei bestimmten gesetzlichen Bewertungs- oder Pauschalierungsmöglichkeiten für Zuwendungen des Unternehmers an seine Arbeitnehmer (z. B. Firmenwagenbesteuerung, Arbeitgeberabbatte, Abgabe verbilligter Mahlzeiten im Betrieb) findet die Pauschalsteuer von 30 % keine Anwendung.

- Hat der Unternehmer sonstige Bezüge seiner Arbeitnehmer schon nach anderen Vorschriften pauschaliert, muss er dies nicht rückgängig machen, wenn er sich entscheidet, für die Sachzuwendungen an seine Arbeitnehmer die neue Pauschalsteuer von 30 % zu entrichten. Sofern nach den verfahrensrechtlichen Regelungen noch möglich, kann eine Rückabwicklung einheitlich für alle betroffenen Arbeitnehmer erfolgen. Sodann kann die 30 %ige Pauschalsteuer auch auf die sonstigen Bezüge (Sachzuwendung) zur Anwendung kommen.
- Wenn Mahlzeiten aus besonderem Anlass oder Aufmerksamkeiten (z. B. Geburtstagsgeschenk) den Betrag von 40 € überschreiten, kann die Pauschalsteuer von 30 % angewandt werden. Dies gilt auch bei Überschreitung der monatlichen Freigrenze von 44 € für sonstige Sachbezüge.

Eingeschränkter Betriebsausgabenabzug bei Bewirtung freier Mitarbeiter

Die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden ist auf 70 % der nach der Verkehrsauffassung angemessenen Aufwendungen beschränkt (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG). Voraussetzung für die Anerkennung ist ein geschäftlicher Anlass zur Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen oder angebahnt werden sollen. Die Abzugsbeschränkung umfasst alle Arten der Bewirtungen von Geschäftsfreunden. Auf den Ort der Bewirtung oder nähere Umstände der geschäftlichen Veranlassung kommt es nicht an.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 18.9.2007, I R 75/06, DStR 2008, S. 34) ist die Abzugsbeschränkung auch auf bloße Besucher im Rahmen reiner Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens oder die Bewirtung von freien Mitarbeitern oder Handelsvertretern anlässlich von Schulungsveranstaltungen anzuwenden. Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen ist lediglich die Bewirtung von eigenen Mitarbeitern.

Veräußerungsgewinn: Freibetrag nach Vollendung des 55. Lebensjahrs

Zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören auch Gewinne aus der Veräußerung und Aufgabe von Betrieben und Teilbetrieben. Dem Veräußerer steht auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von 45.000 € zu, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Der Freibetrag wird nur einmal gewährt und nur berücksichtigt, wenn der Veräußerer dies beantragt. Nicht verbrauchte Teile des Freibetrags können nicht bei einer anderen Veräußerung in Anspruch genommen werden. Die Gewährung des Freibetrags ist ausgeschlossen, wenn für eine Veräußerung oder Aufgabe, die nach dem 31.12.1995 erfolgt ist, ein Freibetrag (nach altem Recht) bereits gewährt worden ist.

Bisher war streitig, ob es für die Gewährung des Freibetrags ausreichend war, dass das 55. Lebensjahr bis zum Ende des Veranlagungszeitraums vollendet wurde. Nach einer Entscheidung des BFH (v. 28.11.2007, X R 12/07, BFH/NV 2008, S. 288) reicht dies nicht aus. Für die Gewährung des Freibetrags ist Bedingung, dass der Veräußerer spätestens im Zeitpunkt der Veräußerung das 55. Lebensjahr vollendet hat. Der Freibetrag wird auch gewährt, wenn der Veräußerer vor Vollendung des 55. Lebensjahres im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd

berufsunfähig ist. Das Merkmal der dauernden Berufsunfähigkeit muss bereits im Zeitpunkt der Veräußerung vorliegen.

Kapitalerträge grundstücksverwaltender Unternehmen

Grundstücksverwaltende Unternehmen können ihren Gewerbeertrag um die Gewinne aus der eigentlichen Verwaltung kürzen. Andere Erträge fallen nicht unter diese Regelung. Von der Kürzung ausgeschlossen sind auch Zinserträge aus der Anlage von Mieterträgen, wie eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (v. 20.9.2007, IV R 19/05, DB 2008, S. 218) zeigt.

Eine Grundstücksgesellschaft hatte Mieten, die von einem Mieter unter Vorbehalt gezahlt wurden, auf Festgeldkonten angelegt. Nach jahrelangem Rechtsstreit verglichen sich die Parteien. Das Unternehmen konnte die bisherigen Vorbehaltszahlungen endgültig behalten. Bis zu diesem Zeitpunkt waren Zinsen von mehr als drei Millionen DM angefallen. Das Grundstücksunternehmen beantragte die Einbeziehung dieser Zinsen in die Kürzung des maßgeblichen Gewerbeertrags.

Dies lehnte das Gericht mit der Begründung ab, dass die Gründe für die Anlage des Kapitals nur eine nachgeordnete Rolle spielen. Zinserträge aus Kapitaleinlagen gehören ganz allgemein nicht zu den gewerbesteuerlich begünstigten Gewinnen. Zu Gunsten des Unternehmens wurde diesem allerdings zugestimmt, die Zinseinnahmen um Ausgaben zu kürzen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser Geldanlage standen.

Wohnungsbegriff bei der Bedarfsbewertung

Wird ein Grundstück vererbt oder verschenkt, ist für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer dessen Bedarfswert zu ermitteln. Ist das Grundstück mit einem Gebäude bebaut, das nicht mehr als zwei Wohnungen enthält und ausschließlich Wohnzwecken dient, ist der an Hand der üblichen Miete ermittelte Bedarfswert um 20 % zu erhöhen.

Unter einer Wohnung ist eine Mehrheit von Räumen zu verstehen, die so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts auf Dauer ermöglichen. Dafür müssen neben dem Wohn-/Schlafraum eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit, Bad oder Dusche und Toilette vorhanden sein. Die Wohnfläche muss mindestens 23 qm betragen. Die als Wohnung in Betracht kommenden Räumlichkeiten müssen ferner eine von anderen Wohnungen oder Räumen baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit mit eigenem Zugang bilden. Dieser sog. neue Wohnungsbegriff gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 26.9.2007, II R 74/05, BFH/NV 2007, S. 2390) für Zwecke der Bedarfsbewertung unabhängig davon, wann das Gebäude bezugsfertig errichtet, aus- oder umgebaut worden ist.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de